



Satzung

vom 11.06.2001

geändert am 23.06.2008

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Friedrich Schiller Schule Heusweiler e.V.“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der Sitz des Vereins ist Heusweiler.

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr, und zwar vom 01.08. bis zum 31.07. des folgenden Jahres.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist es, die ideelle und materielle Förderung der Aufgaben der Schule, insbesondere indem er

- Die Gemeinschaft zwischen Eltern, Lehrern und Schülern fördert.
- Verständnis und Interesse für die Belange der erweiterten Realschule Heusweiler fördert.
- Mittel bereitstellen kann für die Ausgestaltung der Einrichtung und Durchführung von Veranstaltungen mit wirtschaftlicher Art.
- Beihilfe an finanziell bedürftige Schüler in sozialen Härtefällen gewährt.
- Sich an der Schulhofgestaltung beteiligt.
- Einrichtungen zur Schülerbetreuung und Schülerförderung aufbaut.

Diese Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erweitert und eingeschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person, die mindestens 18 Jahre alt ist, oder eine juristische Person werden, die den Zweck des Vereins zu fördern bereit ist und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages schriftlich verpflichtet.

Die Mitgliedschaft ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich kündbar. Die Mitgliedschaft von Schülereltern endet nicht automatisch mit dem Abgang des Schülers/ der Schülerin von der Schule.

Die Mitgliedschaft ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich kündbar. Die Mitgliedschaft endet, sofern nicht anders vereinbart, automatisch zum Ende des Geschäftsjahres (§1 Abs.3), in dem der Schüler/ die Schülerin die Schule verlässt.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden,

- Bei vereinschädigendem Verhalten
- Wenn es den Jahresbeitrag trotz Aufforderung nicht gezahlt hat.**

§4 Beitrag

Der Verein erhebt einen Betrag, dessen Höhe jedem Mitglied freigestellt ist; der Mindestbeitrag beträgt 10 Euro pro Jahr. **In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ermäßigen oder erlassen.** Der Beitrag wird zum 01. Oktober des Geschäftsjahres im Lastschriftverfahren eingezogen.

Eine Haftung der Mitglieder über den festgesetzten Betrag hinaus ist ausgeschlossen.

Dem Verein können Spenden zugeführt werden, die den Verein nicht belasten und im Sinne des §2 erfolgen.

§5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand.

§6 Mitgliederversammlung und ihre Zuständigkeit

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Auf Beschluss des Vorstandes können Gäste ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder sein Vertreter.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a. Wahl und Berufung der Mitglieder des Vorstandes
- b. Einsetzen von Ausschüssen, die Erteilung von Sonderaufgaben an diese oder an einzelne Vereinsmitglieder
- c. Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes und Bestellung von Rechnungsprüfern
- d. Entlastung des Vorstandes
- e. Änderung der Satzung
- f. Auflösen des Vereins
- g. Sonstige Angelegenheiten, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden oder deren Erörterung von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder unmittelbar in der Mitgliederversammlung beantragt werden.

§7 Geschäftsgang der Mitgliederversammlung

Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Den Ort, der auch Sitz des Vereins sein sollte, und die Zeit, grundsätzlich in den ersten drei Monaten des neuen Schuljahres- ausgenommen die Schulferien- bestimmt der Vorstand.

Zu den Mitgliederversammlungen werden die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mit Angaben der Tagesordnung eingeladen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über ergänzende Tagesordnungspunkte kann dieselbe Mitgliederversammlung beschließen. Dies gilt auch für Vorstands- und Satzungsänderungen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Über Satzungsänderungen und über den Antrag der Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der angeschriebenen Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss der Vorstand innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Die neue Mitgliederversammlung kann eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschließen.

Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss Ort, Tag der Versammlung, Zahl der anwesenden Mitglieder und die Feststellung über die satzungsgemäße Einberufung der Versammlung enthalten.

§8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a. Vorsitzende/r
- b. Stellvertretende/r Vorsitzende/r
- c. Schriftführer/in
- d. Schatzmeister/in
- e. Stellvertretende/r Schatzmeister/in
- f. Beisitzer/in
- g. Beisitzer/in
- h. Schulelternsprecher/in der Friedrich-Schiller-Schule Heusweiler.

Die Schulelternsprecherin/ der Schulelternsprecher gehört dem Vorstand Kraft Amtes an. Die Wahl der unter f. und g. aufgeführten Vorstandsmitglieder in der Funktion als Beisitzer, dient der sinnvollen Ergänzung des Vorstandes. Der Vorstand ist auch dann vollständig, wenn die Stellen der Beisitzer nicht besetzt sind.

Die Schulleiterin/ der Schulleiter ist Mitglied im Vorstand. Sie/ Er hat eine beratende Stimme.

Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne §26 BGB sind der/ die Vorsitzende und der/ die stellvertretende Vorsitzende. Jede/r von ihnen vertritt den Verein alleine. Im Innenverhältnis darf die/ der stellvertretende Vorsitzende von der Vertretung nur Gebrauch machen, wenn die/ der Vorsitzende verhindert ist und dies anzeigt.

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Jahr, bezugnehmend auf das Geschäftsjahr, scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, erstmals die unter b. und f. aufgeführten, die somit bei der ersten Wahl nur für ein Jahr gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Der alte Vorstand bleibt bis zur entsprechenden Neuwahl im Amt.

Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern.

Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn nur ein Mitglied eine solche verlangt.

Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll festgehalten.

Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten finanziellen Auslagen.

Jedes Mitglied des Vorstandes muss uneingeschränkt geschäftsfähig sein.

Der Vorstand haftet nur in Fällen grober Fahrlässigkeit und/ oder Vorsatz.

§9 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel.

Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht und die Jahresrechnung vor.

Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.

In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Hierfür gelten sinngemäß die Bestimmungen des §7, Ziffer 2 und 6.

Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mehr als 20% der Mitglieder dies schriftlich verlangen.

§10 Kassenführung

Alle Kassengeschäfte werden von der Schatzmeisterin/ vom Schatzmeister geführt.

Der/ die Schatzmeister/in hat jährlich der Mitgliederversammlung sowie auf Aufforderung dem Vorstand einen Kassenbericht vorzulegen.

Zur Prüfung der Kasse müssen zwei Rechnungsprüfer gewählt werden. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Alle Überweisungsaufträge für Banken und Post sowie Abhebungen von Konten und Sparbüchern werden jeweils von zwei Personen unterschrieben.

Diese Personen können nur sein die/ der Vorsitzende und die/ der Schatzmeister oder deren Stellvertreter. Diese Bestimmung gilt nur vereinsintern.